

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

77 (16.12.1882)

Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1882.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| Allgemeine Verfügungen: | |
| Nr. 76399. G.D. Dienstverhältnisse der Eisenbahngelhilfen. | Nr. 77155. B. Verrechnung der über Hülfsrouten abge- |
| Nr. 76816. B. Uebergabe der Güter an das Zugpersonal. | fertigten Sendungen. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | |
| Nr. 77722. B. Wiedereröffnung der Bahnstrecke Eberbach- | Nr. 77204. B. Mährisch-Böhmisch-Mannheim-Ludwigs- |
| Neckarelz. | haferer Verkehr. |
| Nr. 76599. B. Südwestdeutscher Verband. | Nr. 77856. B. Güterverkehr via Brenner. |
| Nr. 76733. B. Maßregeln gegen die Kinderpest. | Nr. 76596. B. Eisternenwagen. |
| | Dienstmachtungen. |
| | Berichtigungen. |

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 76399. G.D. Die Dienstverhältnisse der Eisenbahngelhilfen betreffend.

Zu denjenigen Angestellten des Betriebsdienstes, welche gemäß §. 2 Ziffer 3 der Verordnung Großh. Handelsministeriums vom 21. April 1874 (Verordnungsblatt Nr. 19) Seitens der Bahn-
amtsvorstände zur zeitweisen Verwendung auf andern als den zum Wohnsitz angewiesenen Stationen
bestimmt werden können, sofern solche aus einem andern Grunde als dem der urlaubswaisen Ab-
wesenheit eines Bediensteten nothwendig wird, sind auch die noch nicht in etatsmäßigen Gehilfen-
stellen bestätigten, in den betreffenden Dienstzweigen aber ausgebildeten Eisenbahngelhilfen
(einschließlich der Eisenbahnkandidaten und Ingenieurpraktikanten) zu rechnen. Analog dieser
Bestimmung sind die Bahnamtsvorstände befugt, die Verwendung solcher Eisenbahngelhilfen zur Ver-
tretung von an der Dienstleistung verhinderten etatsmäßigen Bediensteten, sofern die Verhinderung
nicht durch Beurlaubung eintritt, auch am Stationsorte selbst anzuordnen und den Eisenbahn-
gelhilfen hiefür, wenn sie kein Wartgeld beziehen, die mit Verfügung Nr. 4761. G.D. von 1875
(Verordnungsblatt Nr. 6) festgesetzte Tagesgebühr von 2 M von sich aus zu bewilligen. Eben-
sowenig bedarf es bei Verwendung von Eisenbahngelhilfen außerhalb ihres Stationsorts behufs
Bewilligung der Tagesgebühr einer besonderen Vorlage an die diesseitige Stelle, da mit letzterwähnter
Verfügung diese Gebühr für die Wartgeld beziehenden Eisenbahngelhilfen auf 2 M und für die
übrigen auf 4 M festgesetzt worden ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die Verwendung von Eisenbahngelhilfen an Stelle etatsmäßiger
Bediensteten, wobei thunlichst zunächst auf die im Bezug von Wartgeld stehenden Gehilfen zu
greifen ist, im Falle der Entstehung besonderen Kostenaufwands nur dann angeordnet werden

darf, wenn hiezu ein begründetes Bedürfnis vorliegt und das vorhandene etatsmäßige Personal den Dienst des Fehlenden nicht ohne Ueberanstrengung mitzusehen vermag.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 76816. B. Die Uebergabe der Güter an das Zugpersonal betreffend.

Die Uebergabe der Frachtkarten nebst zugehörigen Frachtbriefen und sonstigen Papieren an die Zugmeister hat bezüglich der ganzen Stückgutwagen in Hinkunft in der Weise zu erfolgen, daß die Frachtkarten ec. für jeden Wagen in einen besondern Umschlag verpackt, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Begleitpapiere zu dem ganzen Stückgutwagen Nr. von nach“ versehen dem Zugmeister übergeben werden.

In dem „Bescheinigungsbuch für den Güterversandt“ werden demgemäß die zu ganzen Stückgutwagen gehörigen Frachtkarten nicht mehr einzeln eingetragen, sondern es genügt, wenn in demselben die Uebernahme des Packets mit den Frachtkarten ec. von dem Zugmeister anerkannt wird.

In §. 82 Absatz 9 der Güterdienstinstruction ist hiervon Vormerkung zu machen und das Expeditions- und Zugpersonal mit entsprechender Weisung zu versehen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Eisenwesen.

Nr. 77722. B. Nachdem die auf der Bahnstrecke Eberbach-Neckarelz eingetretenen Verkehrshindernisse nunmehr wieder beseitigt sind, wird vom 18. Dezember l. J. ab der Betrieb auf den Linien Heidelberg-Neckargemünd-Eberbach-Neckarelz und Heidelberg-Neckargemünd-Meckesheim-Neckarelz wieder nach Maßgabe des Winterfahrplans vom 15. Oktober l. J. aufgenommen werden und demgemäß der Verkehr auf diesen Linien wieder in normaler Weise zur Abfertigung gelangen.

Der provisorische Fahrplan vom 28. November l. J. tritt hiernach von dem gedachten Zeitpunkt ab außer Wirksamkeit; die an den Stationen angeschlagenen Exemplare dieses Planes sind zu beseitigen.

Güterverkehr.

Nr. 76599. B. Mit sofortiger Wirkung tritt an Stelle der Classification der Ausnahmetarife

Nr. III Abtheilung b im Heft 5,

Nr. 3 " II " " 7,

Nr. 3 a " b " " 8 und

Nr. 3 b " b " " 8 und

Nr. 7 " b " " 9 (III. Nachtrag)

sowie der Abtheilung b des auf dem Instruktionswege eingeführten bezüglichen Ausnahmetarifs im Heft 6 des Südwestdeutschen Verbandsgütertarifs vom 1. October 1881 die folgende:

„Eisen und Stahl, wie in der allgemeinen Güterclassification unter Specialtarif II aufgeführt.“

Nr. 76733. B. Nach den Niederlanden ist die Ein-

folgt

I 13 10

und Durchfuhr von aus Deutschland kommendem Rindvieh, Schafen, Böcken und Ziegen sowie von frischen Häuten, frischem und gefalzenem Fleisch, ungeschmolzenem Fett, Dünger, unbearbeiteter Wolle, unbearbeitetem Haar, Klauen Hörnern und von allen von diesen Thieren herstammenden Abfällen, mit Ausnahme jedoch von Knochenmehl, verboten. Ausnahmen können von den königlichen Provinzial-Commissaren gestattet werden.

Nr. 77155. B. Die Stationen werden angewiesen, über alle diejenigen Sendungen, welche anlässlich der durch Hochwasser verursachten Verkehrsstörungen über andere, als in den Instradierungsvorschriften vorgeschriebene Routen, d. h. über sogenannte Hilfsrouten direct abgefertigt und noch nicht rapportirt worden sind, besondere, nach Verkehren und Routen getrennte Nachweisungen aufzustellen und mit den übrigen Rechnungen pro Dezember zur Vortrage zu bringen.

Nr. 77204. B. Für den Güterverkehr zwischen der diesseitigen und der Hessischen Ludwigsbahnstation Mannheim und der Pfälzischen Bahnstation Ludwigshafen einerseits und Stationen der Böhmisches West-, der Ration-Preibiner Staats-, der Kaiser Franz-Josef-, der Butschtehrader-, der Augig-Tepliger-, der Dur-Bodenbacher-, der Turnau-Kralup-Prager-, der Böhmisches Nordbahn, der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Kaiser Ferdinands Nord- und der Oesterreichischen Nordwestbahn andererseits ist auf den 15. Dezember l. J. ein besonderer Tarif unter dem Titel „Mährisch-Böhmisch-Mannheim-Ludwigshafener Güterverkehr“ erschienen, wodurch die betreffenden Frachtsätze der seitherigen Tarife aufgehoben werden und zwar:

- a. für den Verkehr mit Mannheim: die Frachtsätze der Süddeutschen Verbandstarife (Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) Theil II Tarifheft Nr. 6 vom 1. November 1879 sammt Nachtrag I, Theil III Tarifheft Nr. 1 (Ausnahmetarif für Getreide etc.) vom 1. Januar 1880 sammt Nachträgen I—III, Theil III Tarifheft Nr. 2 (Ausnahmetarif für Holz etc.) vom 1. Oktober 1880 sammt Nachtrag I, ferner der Getreide-Ausnahmetarife für den Mährisch-Süddeutschen Verkehr vom 10. Januar 1881, sowie für den Verkehr mit der Kaiser Franz Josef-Bahn vom 15. Oktober 1880;
- b. für den Verkehr mit Ludwigshafen: die Frachtsätze der Süddeutschen Verbandstarife (Verkehr mit

Oesterreich-Ungarn), Theil II Tarifheft Nr. 9 vom 1. November 1879 sammt Nachtrag I, Theil III Tarifheft Nr. 1 [Abtheilung A.] (Ausnahmetarif für Getreide etc.) vom 1. September 1882, Theil III Tarifheft Nr. 2 (Ausnahmetarif für Holz etc.) vom 1. Oktober 1880 sammt Nachtrag I, ferner der Getreide-Ausnahmetarife für den Mährisch-Süddeutschen Verkehr vom 15. November 1882, sowie für den Verkehr mit der Kaiser Franz Josef-Bahn vom 15. Oktober 1880.

Soweit jedoch in einzelnen Fällen eine Erhöhung oder eine Nichterhebung der seitherigen Frachtsätze eintritt, bleiben die bisherigen Frachtsätze noch bis zum 31. Januar 1883 in Kraft.

Mit dem 31. Dezember d. J. wird der mit Verfügung Nr. 72936. B. (Verordnungsblatt Nr. 74 vom 1. J.) eingeführte Kartirungsatz Heidelberg-Mannheim mit 7 Mpf. pro 100 kg aufgehoben.

Die Abfertigungen nach dem neuen Tarif sind gesondert von jenen nach den seitherigen Tarifen zu rapportiren.

Die Instradierungsvorschriften für diesen Verkehr sind auf Seite 56/68 des Tarifs enthalten.

Exemplare des Tarifs gehen den betreffenden Dienststellen l. H. zu.

Nr. 77856. B. Die diesseitigen Verbandstationen des Deutsch-Italienischen Güterverkehrs via Brenner werden hiemit benachrichtigt, daß am 17. Dezember l. J. die Bahnstrecke Kufstein-Peri wieder für den allgemeinen Verkehr eröffnet wird. Hierdurch wird die zufolge der Verfügung Nr. 59485. B. Verordnungs-Blatt Nr. 59 und Nr. 63628. B. Verordnungs-Blatt Nr. 64 v. l. J. vorübergehend zugelassene Abfertigung der Sendungen nach Italien über die Hilfsrouten via Chiasso und Pontebba aufgehoben.

Materialsache.

Nr. 76596. B. Von der Rheinischen Alkalifabrik von Dr. Schmidtborn hier ist ein weiterer Cisternenwagen mit der Nummer 9013 zur ausschließlichen Verwendung für ihre Gaswassertransporte angeschafft worden, welchen wir auf Ansuchen der Eigenthümerin in den diesseitigen Wagenpark eingestellt haben.

In der Dienstsanweisung Nr. I zum Tarif für den internen Güterverkehr (Seite 8 Ziffer 12) sowie in dem Dienstbefehl Nr. 15 für den Südwestdeutschen Eisenbahnverband ist hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Dienstnachrichten.

Von den 38 Expeditionsgehilfen, welche sich der im Spätjahr 1882 stattgehabten Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst unterzogen haben, sind folgende in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Assistenten aufgenommen worden:

a. Für den Eisenbahndienst

- Ernst Thomas Albin Kraus,
- Konrad Huber,
- Adolph Schrempf,
- Georg Matthias Stauffer,
- Emil Eiselin,
- Friedrich Knecht,
- Philipp Lichtenberger,
- Johann Philipp Ritter,
- Engelhard Lacher,
- Fridolin Eugen Schättgen,
- Johann Georg Bläß,
- Alfred Senn,
- Bernhard Wilhelm Heng,
- Karl Richard Hofmann,
- Julius Nathanael Heer,
- Franz Anton Litsch,
- Ludwig Broßmer,
- Hermann Brünner,
- Philipp Stahl,
- Joseph Böhmer,
- Ernst Eduard Frey,
- Jakob Friedrich Dürr,

Arthur Joseph Friedrich Keller,
 Karl Adolph Friedrich Henninger,
 Theodor Benjamin Rombach,
 Leopold Bücheler,
 Heinrich Peters,
 b. für den Telegraphendienst
 Patrizius Wörner.

Philipp Berger von Plankstadt, Weichenwärter in Heidelberg, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Groß. Landgerichts Mannheim — Strafkammer — vom 14. September l. J. wegen fahrlässiger Tödtung und wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Uebertretung seiner Berufspflichten und damit zugleich wegen durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten begangener Gefährdung des Transports auf einer Eisenbahn, wobei der Tod von Menschen verursacht wurde, zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren verurtheilt und zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahndienste erklärt worden.

Berichtigungen.

Im Verordnungs-Blatt Nr. 76 in Bekanntmachung Nr. 76137. B. Spalte 2: Hanau H. L. B. = Oberbach = Jagfeld und in Bekanntmachung 75706. B. Zeile 6 v. o. der Stationsname Krakow zu lesen.